

## Grundfragen strafrechtlicher Sanktionen

25. - 27. November 2020

### Inhalt und Ziele des Seminars

Das Strafrecht ist seit geraumer Zeit Gegenstand politischer und medialer Diskussionen und scheinbares Mittel zur Lösung zahlreicher und verschiedenster gesellschaftlicher Probleme. Entsprechend hektisch verhält sich die Gesetzgebung und ändert das Strafgesetzbuch mittlerweile mehrmals jährlich.

In diesen zumindest für das StGB unruhigen Zeiten ist es für mit Strafrecht befasste Juristinnen und Juristen entscheidend, die strafrechtlichen Grundfragen nicht aus den Augen zu verlieren. Das erlaubt eine rationale und auf begründeten Argumenten basierende Beurteilung von Strafgesetzen *de lege lata et ferenda*. Aus diesen Gründen sollen im Rahmen dieses Seminars Grundfragen strafrechtlicher Sanktionen diskutiert werden. Der vorgesehene Inhalt lässt sich in drei thematische Gruppen unterteilen:

Im ersten Themenbereich «Grundlagen der Sanktionen» geht es um Straftheorien in verschiedenen Facetten, insbesondere mit Blick darauf, ob wir Übelzufügung tatsächlich brauchen und ob das ausgerechnet in Form der Freiheitsstrafe geschehen muss. Daneben interessiert aber bspw. auch, weshalb es überhaupt ein spezielles Jugendstrafrecht gibt. Der zweite Themenbereich widmet sich der Strafe, wobei es nicht nur um die Frage geht, was überhaupt eine Strafe ist. Vielmehr wird auch zu beleuchten sein, wie eine Strafe zugemessen und vollzogen wird. Einen dritten Themenblock bilden die Massnahmen, wobei der Problembereich der freiheitsentziehenden Massnahmen gem. Art. 59 ff. StGB im Vordergrund stehen wird.

Um auch den Bezug zu strafrechtlichen Sanktionen in der Praxis herzustellen, werden in das Seminar einen Besuch der Strafanstalt Bostadel sowie voraussichtlich ein Gastreferat eines Psychiaters integriert.

### Zulassungsbedingungen

Das Seminar wird zusammen mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern durchgeführt; für Studierende der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich stehen dabei **8 Plätze** zur Verfügung.

Zugelassen für die Zürcher Seite sind Studierende, die das Assessment erfolgreich abgeschlossen haben, vorzugsweise ab dem 5. Semester (Bachelor- und Masterstufe). Gute Kenntnisse vor allem des StGB AT sowie ein ausgeprägtes Interesse an strafrechtlichen Grundlagen sind notwendig.

Die **Anmeldung** erfolgt über den Lehrstuhl von Prof. Bommer. Studierende mit Interesse an einer Teilnahme melden sich beim Sekretariat von Prof. Bommer per Email an: [lst.bommer@rwi.uzh.ch](mailto:lst.bommer@rwi.uzh.ch) **und** [rosanna.linder@rwi.uzh.ch](mailto:rosanna.linder@rwi.uzh.ch) (Betreff: „Anmeldung Seminar HS 2020“). Ein Motivationsschreiben ist nicht erforderlich. Die Anmeldefrist dauert längstens bis zum Montag, 30. März 2020, 12.00 Uhr. Falls das Seminar vorher ausgebucht ist, wird dies auf der Homepage vermerkt.

Bitte geben Sie bei der Anmeldung an:

- Ihre vollständige Adresse und Handy-Nummer
- Ihre Matrikel-Nummer
- Ihr aktuelles Studiensemester
- Ob Sie eine Bachelor- oder Masterarbeit (mit wie vielen ECTS-Punkten) verfassen wollen
- Drei Themenwünsche unter Angabe Ihrer 1., 2., 3. Priorität

Sie erhalten nach Anmeldeschluss eine E-Mail, ob Sie in das Seminar aufgenommen sind und ob Ihnen Ihr Thema der 1., 2. oder 3. Priorität zugeordnet werden konnte. Studierende in höheren Semestern werden vorgezogen. Die **obligatorische** Vorbesprechung findet am Donnerstag, 30. April 2020 um 16.15 Uhr im Hörsaal KOL-G-210 EV (UZH, Rämistrasse 71, Zürich) statt.

### **Leistungsnachweis**

Der Leistungsnachweis besteht aus einer Bachelorarbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Bei Masterarbeiten wird der Umfang individuell festgelegt (max. 18 ECTS-Punkte). Das Halten Ihres Vortrages oder die Leitung und Teilnahme an den jeweils nachfolgenden Diskussionen bilden ebenso Teil Ihrer Leistung wie die schriftliche Arbeit. Im Seminar werden Sie entweder Ihre Erkenntnisse in geraffter Form in einem ca. 25-minütigen Vortrag präsentieren und/oder eine Diskussion (zu Ihrem oder einem anderen Thema) leiten. Ihre Leistung im Seminar kann Einfluss auf Ihre Endnote haben.

### **Daten und Kosten**

Das Seminar wird als Blockveranstaltung in Einsiedeln im Hotel Allegro gehalten und dauert drei Tage, vom 25. bis 27. November 2020 (Mittwoch bis Freitag). Die Kosten für Übernachtung & Verpflegung betragen max. CHF 280 (plus individuelle Reisekosten sowie Getränkekosten).

### **Ansprechperson**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau lic. iur. Rosanna Linder (rosanna.linder@rwi.uzh.ch).

### **Übersicht Termine**

<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Programm</b>
Montag, 30. März 2020	12.00 Uhr	Anmeldeschluss
Donnerstag, 30. April 2020	16.15 Uhr	Vorbesprechung UZH KOL-G-210 EV
Samstag, 3. Oktober 2020	24.00 Uhr	Abgabe schriftliche Arbeiten
25. bis 27. November 2020		Seminar in Einsiedeln

## Themenliste

### I Grundlagen

1. Expressive Straftheorien – jenseits von Prävention und Vergeltung?
2. Was spricht für die Freiheitsstrafe?
3. Können wir auf den Strafausspruch verzichten? Oder: Tadel ohne Übel?
4. Strafreoretische Begründung von Art. 54 StGB: poena naturalis?
5. Warum gibt es ein Jugendstrafrecht?

### II Strafen

6. Die Ersatzfreiheitsstrafe in der Rechtswirklichkeit
7. Nützt die Freiheitsstrafe etwas? Wirkungsmessung des Freiheitsentzugs und Rückfall
8. Die Laufzeitleistungsstrafe – eine Alternative zur Freiheitsstrafe?
9. Genügt der schweizerische Strafvollzug den Vorgaben der EMRK?
10. Die Landesverweisung: Strafe oder Massnahme?
11. Asperationsprinzip: Grundlagen und Folgen
12. Tatproportionale Strafzumessung
13. Begründungsanforderungen des Bundesgerichts an die Strafzumessung

### III Massnahmen

14. Die Anordnung der lebenslangen Verwahrung und die EMKR
15. Die Entlassung aus der lebenslangen Verwahrung und die EMRK
16. Abstandsgebot im Vollzug von freiheitsentziehenden Massnahmen?
17. Methoden zur zeitlichen Begrenzung der Dauer von freiheitsentziehenden Massnahmen (6 ECTS)
18. Art. 65 Abs. 1 StGB als Sündenfall der grossen Strafrechtsrevision 2007 (6 ECTS)
19. Die Massnahme für junge Erwachsene – abschaffen oder stärken?
20. Was ist eine psychische Störung im Sinne von Art. 19 und 59 StGB?